

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES
2. BESTELLUNG
3. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG
4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGEN
5. GEWÄHRLEISTUNG
6. PRODUKTSCHÄDEN
7. SCHUTZRECHTE

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der elrest Automationssysteme GmbH (nachfolgend als „elrest“ bezeichnet).

- 1.1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit diesen Vertragspartnern, nachfolgend „Lieferanten“ bezeichnet
- 1.2) Änderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von elrest schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder die Bezahlung bedeuten keine Zustimmung.

§ 2 Angebot, Bestellung, Vertragsannahme, Vertragsunterlagen

- 2.1) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich an, so ist elrest zum Widerruf berechtigt.
- 2.2) Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen eines Werktages nach Zugang des Lieferabrufes schriftlich oder per Datenfernübertragung widerspricht.
- 2.3) Soweit in Bestellungen und Abschlüssen die Liefermenge nicht angegeben wird, kommt ein Kaufvertrag über die im Lieferabruf angegebene Menge zu stande. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme. Für verpackungsbedingte Mehrmengen besteht keine Abnahmeverpflichtung.
- 2.4) Der Lieferant ist verpflichtet, elrest unverzüglich zu informieren, falls erkennbar Stückzahlen, Dimensionen oder technische Angaben fehlen, unvollständig sind oder von den bisherigen Bestellungen abweichen. Außerdem hat elrest darauf hinzuweisen, soweit die Lieferung bzw. Leistung erkennbar nicht geeignet ist, den Verwendungszweck von elrest zu erfüllen.
- 2.5) Kann der Lieferant die bestellten Waren nicht oder innerhalb der Lieferfrist liefern, hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung elrest mitzuteilen.
- 2.6) Im Einzelfall von elrest vorgegebene Beschreibungen des Liefergegenstandes sowie Zeichnungen und Pläne (ggfs. inklusive Toleranzangaben) sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er durch Einsicht in die vorhandenen Beschreibungen und Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet wurde
- 2.7) An Abbildungen, Zeichnungen Kalkulationen, Mustern und sonstigen Gegenständen und Unterlagen behält sich elrest die Eigentums- und

Urheberrechte vor. Ohne ausdrückliche Einwilligung dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an elrest zurückzugeben.

- 2.8) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von elrest vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, übernimmt elrest keine Garantie. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellungen korrigiert werden können. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen und Zeichnungen.
- 2.9) Elrest ist berechtigt aus produktionstechnischen Gründen und Vorgaben der Abnehmer im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferant, Änderungen der Bestellung, Abschlüsse und Lieferabrufe verlangen. Dabei sind die Auswirkungen hinsichtlich der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- 2.10) Den Bestellungen liegen die Qualitätsrichtlinien gemäß DIN EN ISO 9001 ff., bzw. IATF 16949 zugrunde.
- 2.11) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen elrest ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

§ 3 Lieferung/Gefahrübergang/Lieferzeit

- 3.1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, sind die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehenden Kosten wie Versand- und Verpackungskosten, sämtliche Zölle, Gebühren, Transportversicherung sowie sonstige Kosten vom Lieferant zu tragen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist ebenfalls im Preis enthalten.
- 3.2) Hat elrest aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von elrest vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, ansonsten gilt die für elrest günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- 3.3) Sofern die Lieferung ab Werk schriftlich vereinbart wurde, hat eine Abholung beim Lieferanten durch elrest oder eines von elrest Beauftragten zu erfolgen. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, die Ware rechtzeitig bereitzustellen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Verpackung ein. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von elrest definierte Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung der Verpackungsmaterialien ist elrest der berechnete Wert gutzuschreiben.
- 3.4) Die Lieferung hat – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – frei Haus zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung bis zur Abnahme der Ware durch elrest oder eines Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch einen Empfangsberechtigten auf elrest über.
- 3.5) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die elrest – Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von elrest zu vertreten.
- 3.6) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von elrest bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Erfolgen Überlieferungen eines Produktes, sind wir berechtigt Mehrmengen abzulehnen und auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Im Falle von bestellten Produktionsmaterialien oder Ersatzteilen hat der Lieferant, basierend auf Mitteilung über den voraussichtlichen Bedarf, diesbezüglich eine Fertigungsvorhaltung von 4 Wochen und eine Rohmaterialvorhaltung von 8 Wochen vorzunehmen. Falls durch eine kurzfristig eintretende Produkt-/Anforderungsänderung eine Nichtverwendbarkeit dieses vorgehaltenen Materials verursacht wird, wird elrest den Lieferanten in Höhe seines Einkaufspreises des nicht verwendbaren Rohmaterials und in Höhe des Verkaufspreises des nicht verwendbaren Fertigmaterials entschädigen. Für eine darüber hinausgehende Materialvorhaltung und eine durch den Auslauf eines Produktes bedingte Nichtverwendbarkeit von Material leistet elrest keine Entschädigung.

- 3.7) Die in der Bestellung angegebenen oder vereinbarten Lieferfristen und –termine sind verbindlich und Tag genau einzuhalten. Sie laufen vom Datum der Bestellung, sofern keine kalendermäßige Festlegung erfolgt ist. Innerhalb der Lieferfrist bzw. dem Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle in vertragsgerechtem Zustand eingegangen sein.
- 3.8) Elrest behält sich vor, die Liefertermine auf einen späteren Liefertermin zu verschieben. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind mit elrest abzustimmen.
- 3.9) Der Lieferant ist verpflichtet, elrest unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.10) Mehrkosten wegen einer schuldhaft nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift sind vom Lieferanten zu tragen. Mehrkosten für eine etwa notwendige beschleunigte Beförderung, um den Liefertermin einzuhalten, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 3.11) Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, so ist elrest berechtigt, eine Vertragsstrafe von pauschal 1% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder elrest von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Elrest hat Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten die uns durch den vom Auftragnehmer zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung und/oder die Geltendmachung der Vertragsstrafe enthält keinen Verzicht auf (weitergehende) Ersatzansprüche. Die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Die Haftung des Lieferanten aufgrund gesetzlicher oder sonstiger vertraglicher Bedingungen wird durch die die vorstehenden Regelungen nicht berührt.
- 3.12) Vor Ablauf des Liefertermins ist elrest zur Abnahme nicht verpflichtet.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1) Es gelten grundsätzlich die Angaben in den Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an die jeweils aufgedruckte Rechnungsanschrift zu richten. Sie kann der Sendung beiliegen oder mit separater Post oder auch in elektronischer Form an buchhaltung@elrest.de eingereicht werden.
- 4.2) Rechnungen können nur bearbeitet werden, soweit diese den Bestellpositionen der Bestellung entspricht. Weichen sie von der Bestellung ab, fehlen die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelnummer, das Lieferdatum, die Lieferscheinnummer oder erfüllen die Rechnungen nicht sonstige rechtliche Vorschriften (z.B. steuerrechtlich), so wird der Kaufpreis erst nach Zugang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung fällig.
- 4.3) Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden dem Lieferanten zurück gesandt. Ergibt sich durch die verzögerte Rechnungsstellung ein Schaden oder sonstiger Vermögensnachteil, so hat ihn der Lieferant zu tragen. Der Kaufpreis wird erst nach Erhalt der mangelfreien Ware, des Lieferschein, der Lieferantennachweise, der sonstigen Begleitpapiere und dem Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung fällig.
- 4.4) Bei Rücksendung einer mangelhaften Ware an den Lieferanten ist elrest berechtigt, eine Belastung in Höhe der gerügten Stückzahl und dem vereinbarten Lieferpreis an den Lieferanten auszustellen. Alle mit der Rücksendung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.5) Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung benannten Konditionen, welche schriftlich zu vereinbaren sind. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Begleichung der Rechnung 30 Tage nach tatsächlicher Lieferung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 4.6) Sofern nichts anderes mit dem Lieferanten vereinbart wurde, entspricht das Valutadatum bei bereits geleisteter Lieferung dem Rechnungseingangsdatum bei elrest. Bei noch ausstehenden Lieferungen und bereits vorliegender Rechnung, ist das Wareneingangsdatum maßgeblich.
- 4.7) Zahlungen an den Lieferanten, die 2 Tage verspätet eingehen, gelten als rechtzeitig bezahlt und skontierfähig.
- 4.8) Die Art der Zahlung bleibt elrest überlassen. Die Hingabe eines Wechsels bedarf der gesonderten Vereinbarung. Forderungen des Lieferanten gegen

uns dürfen nicht an Dritte abgetreten werden, § 345 HGB bleibt davon unberührt.

§ 5 Gewährleistung

- 5.1) Der Lieferant garantiert, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den Angaben von elrest entspricht. Der Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt. Der Lieferant stellt weiterhin sicher, dass von jedem Produkt eine Warenausgangskontrolle durchgeführt wird. Die Berichte/Werkstoffzeugnisse können bei Bedarf jederzeit von elrest angefordert werden.
- 5.2) Der Lieferant garantiert, dass sich die gelieferte Ware in seinem ausschließlichen und unbeschränkten Eigentum befindet. Mit Lieferung geht das Eigentum auf elrest über. Eigentumsvorbehalte -in jeglicher Form- sind gegenüber elrest unwirksam.
- 5.3) Der Lieferant garantiert ferner, dass die Liefergegenstände die vereinbarten, als auch die oben genannten Eigenschaften, für die Dauer des Gewährleistungszeitraumes behalten. Mit der Vorlage von Qualitätszertifikaten garantiert der Lieferant, dass die im Qualitätszertifikat aufgeführten Beschaffenheitsdaten erfüllt sind und über die Dauer des Gewährleistungszeitraumes erhalten bleiben.
- 5.4) Gibt der Lieferant eine eigene Garantieerklärung ab, so gelten die von ihm erklärten Garantiezeiten, soweit sie über den oben bezeichneten Umfang hinaus gehen.
- 5.5) Die Entgegennahme der Lieferung und Leistung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. elrest ist berechtigt, die Lieferung oder Leistung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von elrest unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 5.6) Elrest ist berechtigt für Mängel der Lieferung oder Leistung unbeschadet der elrest nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte, eine kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung geltend zu machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu fordern oder die ganze oder teilweise Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.
- 5.7) Für innerhalb der Gewährleistungsfrist von elrest gerügte Mängel verjähren die Ansprüche frühestens 12 Monate nach Erhebung der Rüge. Die Geltendmachung verschwiegener Mängel ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist möglich. Die Gewährleistungsfrist ist auf 24 Monate nach Lieferung begrenzt, sofern der Besteller für die Verzögerung der Annahme verantwortlich ist. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnen die Gewährleistungsfristen mit der Beendigung der Ausbesserung und der Abnahme dieser Teile neu zu laufen.
- 5.8) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.
- 5.9) In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Schadenersatzansprüchen Dritter, ist elrest berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferant selbst oder durch Dritte zu beseitigen.

§ 6 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

- 6.1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, elrest insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In den Fällen einer verschuldungsabhängigen Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn an dem Produktfehler kein Verschulden trifft.
- 6.2) Im Rahmen einer Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, elrest etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich auch oder im Zusammenhang einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird elrest den Lieferanten –soweit möglich- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- 6.3) Der Lieferant haftet bei Verschulden für sämtliche Schäden. Eine verschuldungsunabhängige Haftung des Lieferanten wird jedoch nicht berührt.
- 6.4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen-/Sach-/Pauschalschaden für die Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten und auf Verlangen elrest dies nachzuweisen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 6.5) Besteht eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen elrest und dem Lieferanten, so trägt der Lieferant den Schaden alleine, sofern der Schaden über eine Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung gedeckt ist oder der Produkthaftpflichtversicherung versicherbar gewesen wäre.

§ 7 Schutzrechte

- 7.1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.2) Er stellt elrest und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und verpflichten sich, sämtliche erforderliche Beteiligungskosten zu übernehmen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 7.3) Diese Verpflichtung des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die elrest aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten oder durch die Behauptung einer Rechtsverletzung erwachsen.
- 7.4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem letzten Gefahrenübergang des ausgelieferten Produkts.

§ 8 Export, ISO-Zertifizierung

- 8.1) Der Lieferant hat elrest von sich aus schriftlich darauf hinzuweisen, falls Liefergegenstände oder Teile davon einer Ausfuhrgenehmigung unterliegen. Der Lieferant hat elrest auf Anfrage schriftlich für jedes einzelne betroffene Teil die Warentarifnummer anzugeben und sämtliche Nachweise zu übergeben, die zur Ausfuhr und für die Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.
- 8.2) Sollte der Lieferant im Besitz einer gültigen ISO-Zertifizierung sein, so ist diese elrest unaufgefordert elektronisch zu überreichen.
- 8.3) Waren und Produkte, die gefährliche Substanzen gemäß aktueller EU-Richtlinie „RoHS“ enthalten (z.Zt. 2011/65/EU), müssen die jeweiligen Vorgaben dieser Richtlinie erfüllen. Dies ist in diesen Fällen durch den Lieferanten unaufgefordert nachzuweisen.
- 8.4) Bei Waren und Produkte, die unter die EG-Verordnung „REACH“ fallen (z.Zt. Nr. 1907/2006 ; Nr. 348/2013), sichert der Lieferant die Einhaltung der dortigen Regelungen zu und stellt unaufgefordert die vorgeschriebenen Datenblätter und Informationen zur Verfügung.

§ 9 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände elrest ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten, die für das Betreten und Verlassen der Produktionsstätten bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von elrest vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Beistellungen/Eigentum

- 10.1) Von elrest beigestellte Materialien, Behälter und Spezialverpackungen bleiben das Eigentum von elrest. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Es besteht Einvernehmen, dass elrest im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den, unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferant für elrest verwahrt werden.

- 10.2) Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von elrest überlassen oder im Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum von elrest und dürfen an Dritte nur mit ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von elrest geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich nach Aufforderung, spesenfrei an elrest zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklich schriftlicher Genehmigung von elrest an Dritte geliefert werden.

§ 11 Energiemanagement

elrest hat sich das Ziel gesetzt, den Energieverbrauch langfristig und nachhaltig zu optimieren. Hierzu wird ein Energiemanagementsystem nach DIN EN 16247 betrieben. Das bedeutet u.a., dass bei der Beschaffung bevorzugt energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Weiterhin erfolgt eine interne Bewertung von Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Energieeinsatz des Unternehmens haben und somit auf einer energiebezogenen Leistung basiert. Hierzu erwarten wir von den Lieferanten eine aktive Unterstützung in Bezug auf eine mögliche Optimierung des Energieeinsatzes und Energieverbrauchs sowie der Energieeffizienz über die geplante Nutzungsdauer der Energie nutzenden Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen einer Bestellung werden gegenseitig personenbezogene Daten mit dem Lieferanten ausgetauscht. Diese Datenerhebung ist zum Zweck der Vertragsdurchführung erforderlich und beruht auf Art. 6 (1) lit b der EU-DSGVO. Die notwendige weitere Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-DGVO und des BDSG. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben Sie werden bei Beendigung der Geschäftsbeziehung und rechtlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Der Lieferant verpflichtet sich ebenfalls die Vorgaben der EU-DSGVO und des BDSG einzuhalten. Zudem wird er technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen um personenbezogene Daten zu schützen. Eine weitergehende Verwendung, insbesondere zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder Dritter, ist nicht zulässig. Der Lieferant verpflichtet sich eigene Mitarbeiter mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen unserer Bestellungen und Aufträge vertraut zu machen. Der Lieferant wird seine betroffenen Mitarbeiter von der Datenverarbeitung durch uns informieren. Wir sehen von einer Information durch uns nach Art.14 EU-DSGVO ab. Unsere Datenschutzerklärung ist zugänglich unter www.elrest-gmbh.com/datenschutz

§ 13 Geheimhaltung

Unterlagen aller Art, die elrest dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Daten und dergleichen sowie alle sonstigen zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Erzeugnisse, die nach von elrest entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach elrest vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Als Gerichtsstand/Erfüllungsort ist der Sitz der bestellenden Unternehmung.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außgerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

15.2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung und/oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich- oder nahekommende Regelung zu ersetzen.

15.3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Koalitionsrechtes. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetzes, des einheitlichen UN-Kaufrechtes oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.